

AnwaltsPrüfung

Zivilprozessrecht (SchKG, ZPO, GOG, IPRG, BGFA, AnwG)

- 1 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG)
 - Stichwortartiger Gesetzesinhalt
- 2 Zivilprozessrecht (ZPO)
 - Übersicht
 - Stichwortartiger Gesetzesinhalt
- 3 Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)
 - Stichwortartiger Gesetzesinhalt
- 4 Internationales Zivilprozessrecht (IPRG)
 - Stichwortartiger Gesetzesinhalt
- 5 Anwaltsrecht (BGFA, AnwG)
 - Stichwortartiger Gesetzesinhalt
 - Stoff in Frage/Antwort-Form

**DUR
BONIN**

31. Auflage | Stand Herbst 2025

Für alle Prüfungskantone geeignet

Alle Rechte vorbehalten

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Es darf auch nicht auszugsweise ohne schriftliche Genehmigung vervielfältigt, digital eingelese oder in irgendeiner anderen Form übertragen werden.
Zuwendungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts.

© Duri Bonin | Ormisrain 7 | 8706 Meilen | www.duribonin.ch | www.blara.ch | bonin@blara.ch

ISBN 978-3-907455-07-4



**BONIN &
LANGNER**

Duri Bonin
Nina Langner
Nietengasse 15
8004 Zürich
+41 44 923 26 16
www.blara.ch
kontakt@blara.ch

Erfolgreich durch die Anwaltsprüfung

Wenn Du Dich im Voraus mit der richtigen Vorgehensweise beschäftigst, ersparst Du Dir unnötigen Lernaufwand – und schonst Deine Nerven. Denn wenn Du weisst, dass Du systematisch und durchdacht vorgehst, kannst Du gelassener bleiben. Ich empfehle Dir deshalb, mit ein paar erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten zu sprechen – und Dir auf dieser Basis einen persönlichen Lernplan zusammenzustellen.

Ich selbst habe beim Zivilprozessrecht damit begonnen, die prüfungsrelevanten Gesetze aktiv zu lesen. Wie das konkret aussieht, erkläre ich im Band 5 *Management Anwaltsprüfung* (im Kapitel *Lerntechniken für die erfolgreiche Anwaltsprüfung*). Als Hilfe hierfür empfehle ich Dir die stichwortartig aufbereiteten Gesetzesinhalte in SchKG, ZPO, GOG, IPRG, BGFA und AnwG. Diese Methode hilft Dir mehrfach:

- Damit Dein Gesicht nicht schon bei der ersten Lektüre aus Langeweile auf die Tischplatte knallt.
- Weil Du mit der sorgfältigen und kritischen Durcharbeitung dieser Seiten schnell solide Gesetzeskenntnisse aufbaust – und dadurch früh mit Falllösungen und gezieltem Vertiefen beginnen kannst.
- Weil die glossierten, stichwortartigen Gesetzestexte das regelmässige Wiederholen erleichtern. Das ist wichtiger, als man oft denkt: Ich habe am Ende meiner Lernphase rund die Hälfte meiner täglichen Nettolernzeit (6 Stunden) ins Repetieren investiert.
- Und weil sich diese Seiten im direkten Vorfeld der mündlichen Prüfung als besonders hilfreich erweisen: Du kannst damit den umfangreichen Stoff in wenigen Tagen nochmals auffrischen.

Weiter findet sich zum Anwaltsrecht der an den mündlichen Prüfungsprotokollen orientierte Stoff in Frage-/Antwort-Form. Der Aufbau folgt der Systematik der Gesetze – Du kannst also damit sowohl das Fachgebiet erarbeiten als auch gezielt vertiefen und Dich selbst kontrollieren.

Ab einem gewissen Niveau ist Rechtswissenschaft nicht Besitz von Wahrheit, sondern Suche nach Richtigkeit – durch Reibung an Argumenten. Nimm den Stoff deshalb nicht als etwas, das Du «besitzt», sondern als Einladung zur geistigen Auseinandersetzung, zur eigenen Reflexion und zum selbständigen Denken. Damit das nicht ins Spekulative abgleitet, brauchst Du ein solides Fundament. Dafür stehen Dir drei weitere Bände zur Erarbeitung des Stoffs zur Verfügung – erhältlich auf www.duribonin.ch/shop

- Band 1: *Privatrecht*
- Band 3: *Strafrecht*
- Band 4: *Verwaltungsrecht*

Neben juristischem Wissen stellen sich im Verlauf Deiner Vorbereitung auch strategische, psychologische und ethische Fragen. Deshalb findest Du im Band 6 *Anwaltsmanagement* Überlegungen zur Mandatsführung, zur Gestaltung von Rechtsschriften und zur Strafverteidigung.

Ich hoffe, dass Dir diese Lernhilfe eine Hilfe ist – und wünsche Dir viel Durchhaltewillen, starke Nerven und die nötige Portion Glück. Über Rückmeldungen und Anregungen freue ich mich: bonin@blra.ch.



Duri Bonin

One more thing

Erlaube mir zum Schluss den Hinweis auf meinen Podcast *Auf dem Weg als Anwält:in*. Vielleicht kann er Dir auf dem Weg zur Anwaltsprüfung ebenfalls dienlich sein:



Auf dem Weg als Anwält:in

In diesem Podcast reflektiere ich gemeinsam mit Gästen über Fragen rund um die anwaltliche Tätigkeit – insbesondere aus der Sicht einer Strafverteidigung.

Was macht eine gute Anwältin aus?
Wie organisiert man die Anwaltstätigkeit? Wie handhabt man den Umgang mit Klienten, Gegenanwältinnen, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten? Was zeichnet ein gutes Plädoyer aus? Wie legt man sich eine Verteidigungsstrategie zurecht? Der spannenden Fragen sind vieler. Es ist ein Weg ins Urmenschliche, manchmal ins Allzumenschliche.

Den Podcast findest Du auf allen gängigen Plattformen. Einfach nach *Duri Bonin* suchen, abonnieren – und keine Folge verpassen.

AnwaltsPrüfung

Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

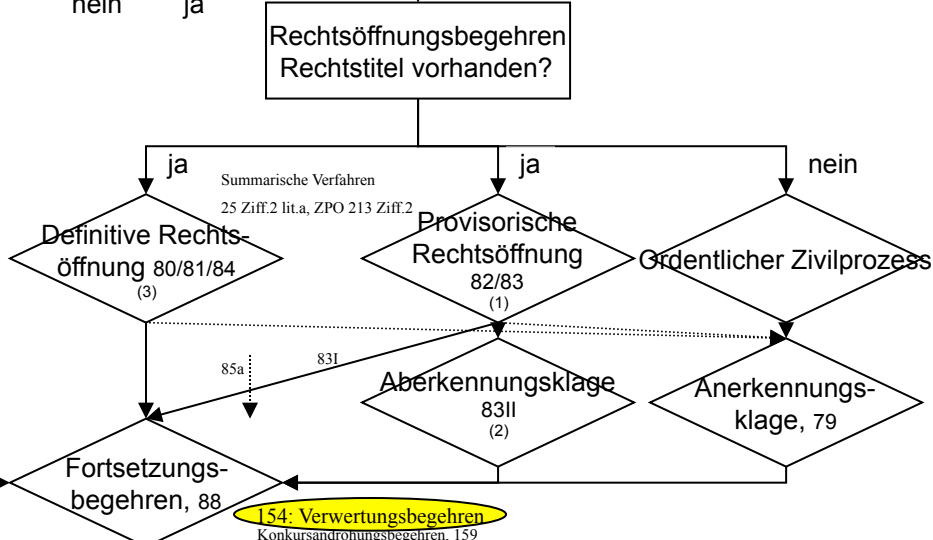
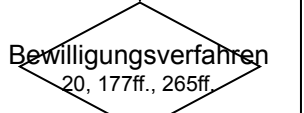
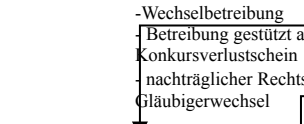
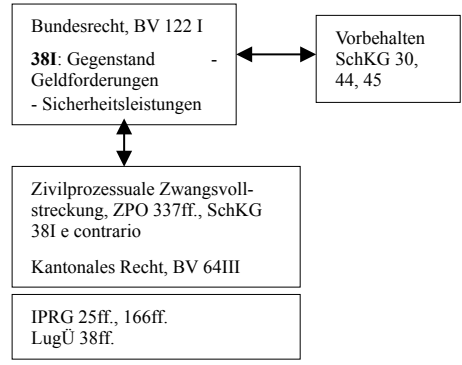
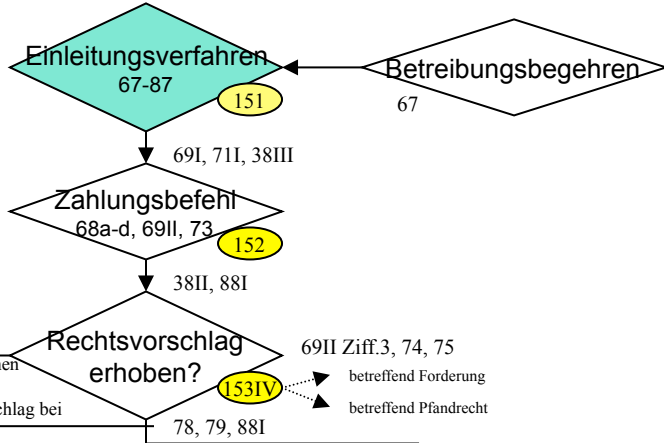
SCHEMA ZWANGSVOLLSTRECKUNG	2
SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS (SchKG)	5
ERSTER TITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
I. Organisation	5
II. Verschiedene Vorschriften.....	8
ZWEITER TITEL: SCHULDBETREIBUNG	10
I. Arten der Schuldbetreibung.....	10
II. Ort der Betreibung	11
III. Geschlossene Zeiten, Betreibungsferien, Rechtsstillstand	12
IV. Zustellung der Betreibungsurkunden	13
V. Anhebung der Betreibung.....	13
VI. Betreibung eines Ehegatten in Gütergemeinschaft.....	14
VII. Betreibung bei gesetzlicher Vertretung und Beistandschaft	14
VIII. Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag	14
IX. Fortsetzung der Betreibung	17
DRITTER TITEL: BETREIBUNG AUF PFÄNDUNG	18
I. Pfändung.....	18
II. Verwertung.....	21
VIERTER TITEL: BETREIBUNG AUF PFANDVERWERTUNG.....	24
FÜNFTER TITEL: BETREIBUNG AUF KONKURS.....	25
I. Ordentliche Konkursbetreibung	25
II. Wechselbetreibung.....	27
III. Konkursöffnung ohne vorgängige Betreibung (= ohne Einleitungsverfahren).....	27
IV. Widerruf des Konkurses	28
SECHSTER TITEL: KONKURSRECHT.....	29
I. Wirkungen auf Vermögen des Schuldners.....	29
II. Wirkungen auf Rechte der Gläubiger	30
SIEBENTER TITEL: KONKURSVERFAHREN	32
I. Feststellung der Masse und Bestimmung des Verfahrens.....	32
II. Schuldenruf	34
III. Verwaltung	34
IV. Erhaltung der Konkursforderungen, Kollokation der Gläubiger.....	35
V. Verwertung	36
VI. Verteilung.....	37
VII. Schluss des Konkursverfahrens.....	38
ACHTER TITEL: ARREST.....	39
NEUNTER TITEL: BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER MIETE UND PACT	41
NEUNTER TITEL ^{BIS} : BESONDERE BESTIMMUNGEN BEI TRUSTVERHÄLTNISSEN.....	41
ZEHNTER TITEL: ANFECHTUNG.....	42

ELFTER TITEL: NACHLASSVERFAHREN	44
I. Nachlassstundung	44
II. Allg. Bestimmungen über den Nachlassvertrag.....	48
III. Ordentlicher Nachlassvertrag (Dividendenvergleich)	49
IV. Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Liquidationsvergleich).....	50
V. Nachlassvertrag im Konkurs (Dividenden- und Liquidationsvergleich).....	50
VI. Einvernehmliche private Schuldenbereinigung (= aussergerichtlicher Vergleich).....	51
ZWÖLFTER TITEL: NOTSTUNDUNG.....	51
DREIZEHNTER TITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	51

Schema Zwangsvollstreckung

Abklärung der Vollstreckbarkeit

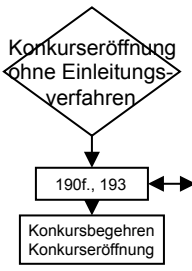
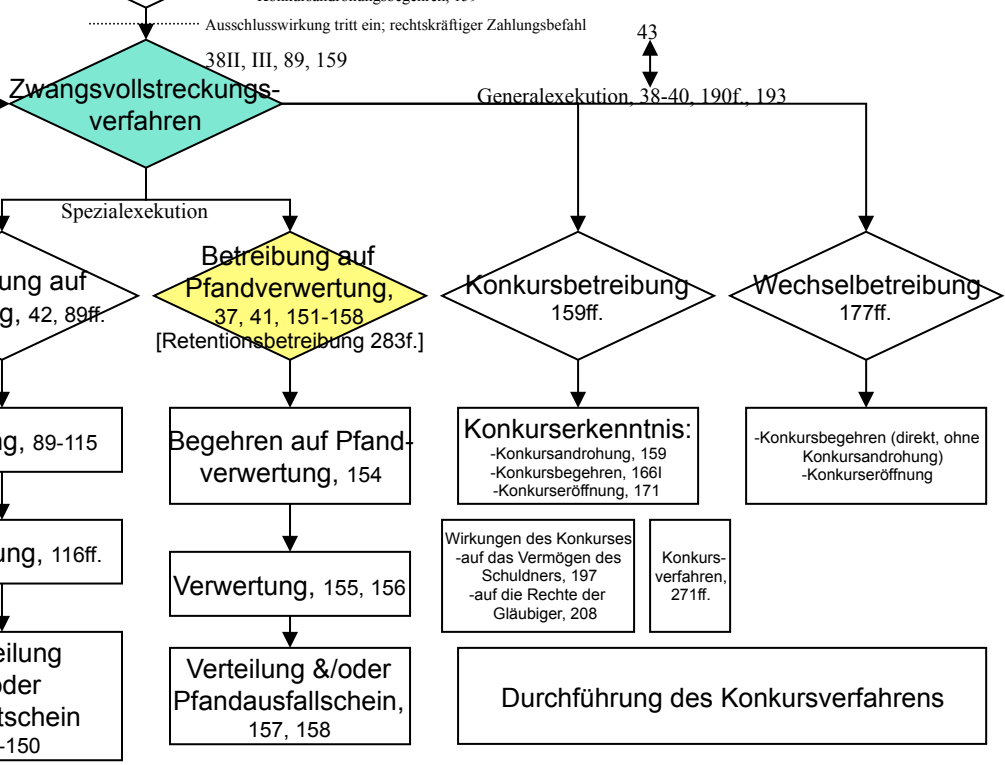
1



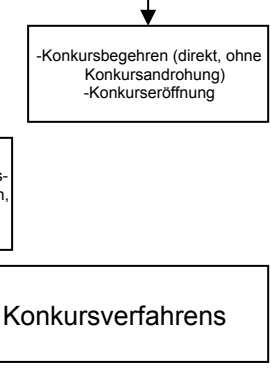
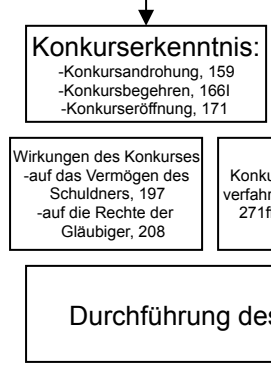
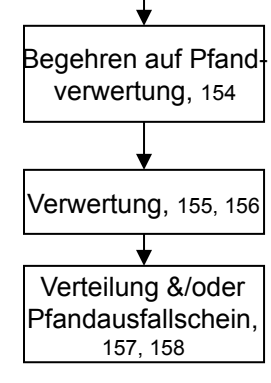
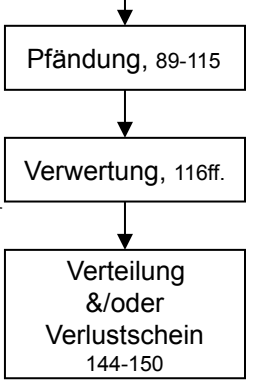
Erkenntnisverfahren

Erzwingung der Forderungserfüllung

2

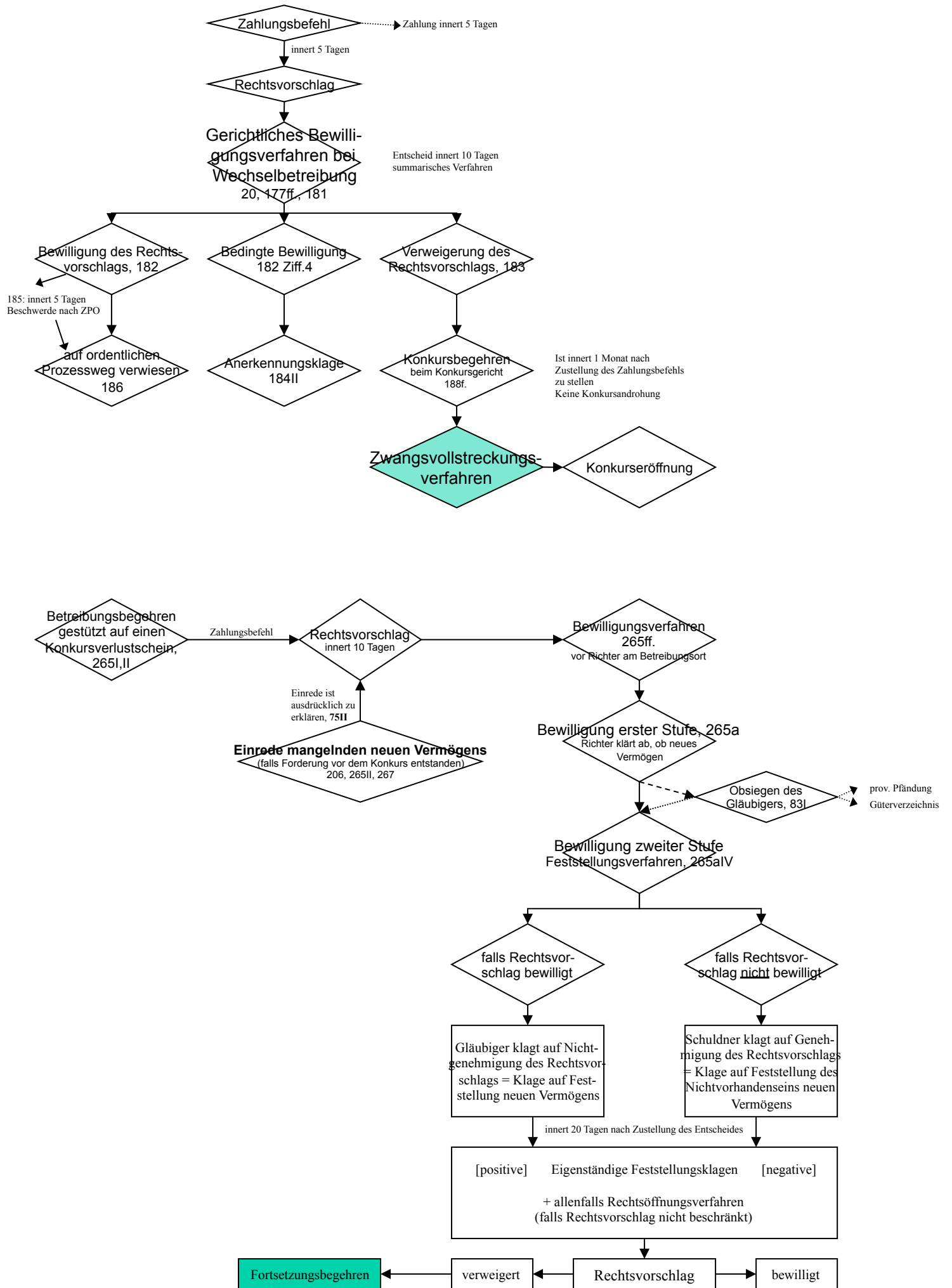


- Pfändungsankündigung
- Pfändungsvollzug
- Pfändungsurkunde
- Widerspruchsverfahren
- Ergänzungs Pfändung
- Anschlusspfändung (ordentliche/ privilegierte)
- Verwertungsbegehren, 116
- Verwertung beweglicher Sachen & Forderungen oder Grundstücke, 122/133
- Nachpfändung, 145
- Kollokationsverfahren, 148
- definitiver/ provisorischer Pfändungsverlustschein



-SchKG 86 (Rückforderungsklage)
 -Verfahren nach SchKG 85 („Jederzeit“)
 -Feststellungsklage nach SchKG 85a: BGer: kann erst nach rechtskräftiger Beseitigung des Rechtsvorschlages bis zur Verurteilung bzw. Konkursöffnung angehoben werden (Aberkennungs- & Rückforderungsklage gehen vor)
 -allg. Feststellungsklage

1. Stufe: Formale Prüfung, ob ein prov. Rechtsöffnungstitel iSv 82I vorliegt (Schuldbekenntnisse, zweiseitige Verträge, betreibungsrechtliche Ausfallbescheinigungen)
2. Stufe: Prüfung, ob die vom Schuldner vorgetragene & allenfalls mit Urkunde belegte Einwendung gegen den Bestand der Forderung nach 82II glaubhaft erscheinen
- (2) Klage des Schuldners auf Nichtbestehen der Forderung (für die prov. Rö erteilt wurde) zum Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls (Bestand, Fälligkeit)
- (3) 1. Stufe: Liegt in formeller Hinsicht ein vollstreckbarer Rechtstitel iSv 80 vor (Urteil, gerichtlicher Vergleich)?
2. Stufe: Stehen der Erteilung der definitiven Rechtsöffnung materiellrechtliche (wie Verjährung, Stundung) &/oder verfahrensrechtliche Gründe iSv 81 entgegen?



SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS (SchKG)

vom 11. April 1889

ERSTER TITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**I. Organisation**

1	A. Betreibungs- und Konkurskreise	- Kt. Gebiete
2	B. Betreibungs- und Konkursämter	- Organisation - Besoldung
4	C. Rechtshilfe	
4a	C ^{bis} Verfahren in einem sachlichen Zusammenhang	- Koordination Handlungen <ul style="list-style-type: none"> o Verfahren <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konkurse ▪ Nachlassverfahren o Behörden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwangsvollstreckungsorgane ▪ Aufsichtsbehörden ▪ Gerichte o VSS <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachlicher Zusammenhang - Einheitliche Zuständigkeit <ul style="list-style-type: none"> o VSS <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegenseitiges Einvernehmen <ul style="list-style-type: none"> • Konkurs- & Nachlassgerichte • Aufsichtsbehörden
5	D. Haftung	- Haftung des Kantons - Kausalhaftung <ul style="list-style-type: none"> o Beamter <ul style="list-style-type: none"> ▪ + Angestellte, Hilfspersonen, ausseramtliche Konkursverwaltung, Sachwalter, Liquidatoren, Aufsichts- und Gerichtsbehörden, Polizei ▪ Nicht: Gläubigerversammlung, Gläubigerausschuss o Schaden o Kz. o Widerrechtlichkeit o in Erfüllung von Aufgaben nach SchKG - Verjährung <ul style="list-style-type: none"> o Anspruch auf Schadenersatz <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 Jahren ab Kenntnis ▪ 10 Jahre ab Schädigung <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgt • Aufgehört o Anspruch aus Delikt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Frühestens mit Eintritt strafrechtlichen Verfolgungsverjährung ▪ Bei Strafurteil <ul style="list-style-type: none"> • Frühestens mit Ablauf 3 Jahren ab Urteilsöffnung - Rückgriff gem. kant. Haftungsrecht (HG 15)
8	E Protokoll & Register	- Beweisvermutung - Einsichtsrecht für jedermann, <ul style="list-style-type: none"> o wenn Interesse glaubhaft gemacht o während 5 Jahren nach Abschluss Verfahren - Keine Auskunft an Dritte, wenn <ul style="list-style-type: none"> o Betreuung nichtig oder o Betreuung gerichtlich aufgehoben → Beschwerde/gerichtl. Entscheid (Klage auf Feststellung des Nichtbestandes der in Betreuung gesetzten Forderung)

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Gläubiger Betreuung zurückzieht ○ Gesuch Schuldner <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach Ablauf 3 Mt. <ul style="list-style-type: none"> • Seit Zustellung Zahlungsbefehl ▪ Gläubiger Nachweis nicht erbringt <ul style="list-style-type: none"> ○ Frist Betreibungsamt von 20d <ul style="list-style-type: none"> ▪ Falls Nachweis nachträglich erbracht / Betreuung fortgesetzt <ul style="list-style-type: none"> • Dritten wieder zur Kenntnis gebracht • Verfahren zur Beseitigung Rechtsvorschlag (SchKG 79-84) rechtzeitig eingeleitet
9	F. Aufbewahrung von Geld oder Wertsachen	
10	G. Ausstandspflicht	
11	H. Beamte & Angestellte der Betreibungs- & Konkursämter	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot von Eigengeschäften <ul style="list-style-type: none"> ○ Wer <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beamte und Angestellte der Betreibungs- und Konkursämter ○ Verbot <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Rechtsgeschäfte auf eigene Rechnung ▪ Weder mit einzutreibenden Forderungen ▪ Noch mit zu verwertenden Gegenständen des Amtes ○ Rechtsfolge bei Verstoss <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nichtigkeit der entsprechenden Rechtshandlungen - Anzeigepflicht der Konkursbeamten <ul style="list-style-type: none"> ○ Wer <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konkursbeamte ○ Pflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzeige bei Strafverfolgungsbehörden ○ Betrifft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen und Vergehen ▪ Im Rahmen der amtlichen Tätigkeit festgestellt oder gemeldet ○ Voraussetzung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konkrete Verdachtsmomente - Anzeigerecht weiterer Personen <ul style="list-style-type: none"> ○ Wer <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jede für das Konkursamt tätige Person ○ Recht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Darf ebenfalls Anzeige erstatten ○ Bedingung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleiche Voraussetzungen wie bei Absatz 2 <ul style="list-style-type: none"> • (Amtlicher Rahmen + konkrete Verdachtsmomente + Offizialdelikt)
12	I. Zahlung an BAm	<ul style="list-style-type: none"> - Schuld erlischt - Gilt auch für Z. an Konkursrichter
13	K. Aufsichtsbehörden	<ul style="list-style-type: none"> - Untere (freiwillig für Kt.) <ul style="list-style-type: none"> ○ Bezirksgericht - Obere (Pflicht) <ul style="list-style-type: none"> ○ Obergericht - 4 Disziplinarmaßnahmen - Bundesrat als Aufsichtsbehörde <ul style="list-style-type: none"> ○ Oberaufsicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Komp. zum Erlass der Vollzugs-VO und Reglemente, Weisungen, jährliche Berichte ▪ Koordination elek. Kommunikation
16	L. Gebühren => GebV SchKG	<ul style="list-style-type: none"> - Bu-ratsVO

AnwaltsPrüfung

Zivilprozessrecht (ZPO)

Überblick	3
Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)	16
1. Teil: Allgemeine Bestimmungen	16
1. Titel: Gegenstand und Geltungsbereich	16
2. Titel: Zuständigkeit der Gerichte und Ausstand	16
1. Kapitel: Sachliche und funktionelle Zuständigkeit	16
2. Kapitel: Örtliche Zuständigkeit	17
3. Kapitel: Ausstand	20
3. Titel: Verfahrensgrundsätze und Prozessvoraussetzungen	21
1. Kapitel: Verfahrensgrundsätze	21
2. Kapitel: Prozessvoraussetzungen	21
4. Titel: Rechtshängigkeit und Folgen des Klagerückzugs	22
5. Titel: Die Parteien und die Beteiligung Dritter	22
1. Kapitel: Partei- und Prozessfähigkeit	22
2. Kapitel: Parteivertretung	23
3. Kapitel: Streitgenossenschaft	23
4. Kapitel: Intervention	23
5. Kapitel: Streitverkündung	24
6. Kapitel: Parteiwechsel	25
6. Titel: Klagen	25
7. Titel: Streitwert	26
8. Titel: Prozesskosten und unentgeltliche Rechtspflege	27
1. Kapitel: Prozesskosten	27
2. Kapitel: Verteilung und Liquidation der Prozesskosten	28
3. Kapitel: Besondere Kostenregelungen	30
4. Kapitel: Unentgeltliche Rechtspflege	31
9. Titel: Prozessleitung, prozessuales Handeln und Fristen	31
1. Kapitel: Prozessleitung	31
2. Kapitel: Formen des prozessualen Handelns	32
3. Kapitel: Fristen, Säumnis und Wiederherstellung	34
10. Titel: Beweis	36
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	36
2. Kapitel: Mitwirkungspflicht und Verweigerungsrecht	37
3. Kapitel: Beweismittel	39
11. Titel: Rechtshilfe zwischen schweizerischen Gerichten	43
2. Teil: Besondere Bestimmungen	44
1. Titel: Schlichtungsversuch	44
1. Kapitel: Geltungsbereich und Schlichtungsbehörde	44
2. Kapitel: Schlichtungsverfahren	45
3. Kapitel: Einigung und Klagebewilligung	46
4. Kapitel: Entscheidvorschlag und Entscheid	47
2. Titel: Mediation	47
3. Titel: Ordentliches Verfahren	48
1. Kapitel: Geltungsbereich	48
2. Kapitel: Schriftenwechsel und Vorbereitung Hauptverhandlung	48
3. Kapitel: Hauptverhandlung	49
4. Kapitel: Protokoll	50
5. Kapitel: Entscheid	51
6. Kapitel: Beendigung des Verfahrens ohne Entscheid	51
4. Titel: Vereinfachtes Verfahren	52
5. Titel: Summarisches Verfahren	53
1. Kapitel: Geltungsbereich	53
2. Kapitel: Verfahren und Entscheid	56

3. Kapitel: Rechtsschutz in klaren Fällen	57
4. Kapitel: Gerichtliches Verbot	57
5. Kapitel: Vorsorgliche Massnahmen und Schutzschrift	58
6. Titel: Besondere eherechtliche Verfahren	59
1. Kapitel: Angelegenheiten des summarischen Verfahrens	59
2. Kapitel: Scheidungsverfahren	60
7. Titel: Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten	63
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	63
2. Kapitel: Summarischen Verfahren: Geltungsbereich	64
3. Kapitel: Unterhalts- und Vaterschaftsklage	64
8. Titel: Verfahren bei eingetragener Partnerschaft	65
1. Kapitel: Angelegenheiten des summarischen Verfahrens	65
2. Kapitel: Auflösung und Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft	65
3. Kapitel: Kinderbelange in Verfahren bei eingetragener Partnerschaft	65
9. Titel: Rechtsmittel	66
1. Kapitel: Berufung	66
2. Kapitel: Beschwerde	68
3. Kapitel: Revision	69
4. Kapitel: Erläuterung und Berichtigung	70
10. Titel: Vollstreckung	70
1. Kapitel: Vollstreckung von Entscheiden	70
2. Kapitel: Vollstreckung öffentlicher Urkunden	72
3. Teil: Schiedsgerichtsbarkeit	73
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen	73
2. Titel: Schiedsvereinbarung	73
3. Titel: Bestellung des Schiedsgerichts	74
4. Titel: Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts	75
5. Titel: Das Schiedsverfahren	76
6. Titel: Schiedsspruch	78
7. Titel: Rechtsmittel	79
1. Kapitel: Beschwerde	79
2. Kapitel: Revision	80
4. Teil: Schlussbestimmungen	81
1. Titel: Vollzug	81
2. Titel: Anpassung von Gesetzen	81
3. Titel: Übergangsbestimmungen	81
4. Titel: Referendum und Inkrafttreten	83
Beschwerde ans Bundesgericht	84

Zivilprozessordnung im Überblick

Inkrafttreten	<ul style="list-style-type: none"> • 01.01.2011
Überblick	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Teil <ul style="list-style-type: none"> ◦ Allgemeiner Teil <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1- 196 <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit • Verfahrensgrundsätze • Rechtshängigkeit • Prozessleitung • Parteilehre • Klagearten • Zeitbestimmungen • prozessuale Formen • Kosten • Beweisrecht • 2. Teil <ul style="list-style-type: none"> ◦ Besonderer Teil <ul style="list-style-type: none"> ▪ 197- 352 <ul style="list-style-type: none"> • Schlichtungsverfahren • erstinstanzliches Verfahren • Verfahrensarten • Rechtsmittel • Vollstreckung • 3. Teil <ul style="list-style-type: none"> ◦ Nationale Schiedsgerichtsbarkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ 353- 399 <ul style="list-style-type: none"> • Konkordat wird obsolet • 4. Teil <ul style="list-style-type: none"> ◦ Schlussbestimmungen (inkl. Übergangsrecht) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 400- 408
Verbleibende kantonale Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • 3 <ul style="list-style-type: none"> ◦ Gerichtsorganisation • 4 <ul style="list-style-type: none"> ◦ Zuständigkeit <ul style="list-style-type: none"> • sachliche • funktionelle ▪ Vorgaben durch ZPO, BGG <ul style="list-style-type: none"> • 5- 8 <ul style="list-style-type: none"> ◦ Einzige kantonale Instanzen ◦ Im Übrigen double instance <ul style="list-style-type: none"> • BGG 75 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausnahmen <ul style="list-style-type: none"> • gewisse Inzidenzentscheide <ul style="list-style-type: none"> ◦ bspw. Wiederherstellung (149), Bewilligung Rechtsvorschlag (SchKG 265a I) • 96 <ul style="list-style-type: none"> ◦ Tarife für Gerichts-/Parteikosten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgaben durch ZPO <ul style="list-style-type: none"> • Kostenarten • Pauschalsystem • Vorschusspflicht (wer, wie viel) • Kautions • Kostenverteilung, -liquidation

	<ul style="list-style-type: none"> • unentgeltliche Rechtspflege • Kostenvorschuss durch Kläger (98) • Verrechnung der Gerichtskosten mit geleisteten Vorschüssen (111) <ul style="list-style-type: none"> ◦ keine Rückerstattung an siegreichen Kläger <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausnahme bei unentgeltlicher Rechtspflege des Beklagten (122) • Einzelne Fragen der Parteivertretung
Übergangsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze <ul style="list-style-type: none"> ◦ Am 01.01.2011 bereits hängige Verfahren <ul style="list-style-type: none"> ▪ Endeführung nach kantonalem Prozessrecht <ul style="list-style-type: none"> • 404 I ◦ Eröffnung Gerichtsentscheid ab dem 01.01.2011 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtsmittel nach CH-ZPO <ul style="list-style-type: none"> ◦ auch wenn Verfahren/Entscheid der ersten Instanz noch nach kantonalem Prozessrecht <ul style="list-style-type: none"> • beachtlich <ul style="list-style-type: none"> ◦ Beginn Rechtsmittelfrist mit schriftlicher Entscheidbegründung <ul style="list-style-type: none"> ▪ 311 I, 321 I ◦ Im 2011 aufgehobene Verfahren <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geltung CH-ZPO <ul style="list-style-type: none"> • 404 I ◦ Örtliche Zuständigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ 404 II <ul style="list-style-type: none"> • Herleitung entweder aus GestG oder CH-ZPO, 9 ff. ◦ Gültigkeit Gerichtsstandsklausel nach „Geburtsrecht“ <ul style="list-style-type: none"> ▪ 406
Klageeinleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz <ul style="list-style-type: none"> ◦ durch Schlichtungsgesuch <ul style="list-style-type: none"> ▪ 197, 202 <ul style="list-style-type: none"> • obligatorisch <ul style="list-style-type: none"> ◦ einvernehmlicher Verzicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab Streitwert 100'000.-- zulässig <ul style="list-style-type: none"> • 199 I • einseitiger Verzicht <ul style="list-style-type: none"> ◦ bei Auslandsdomizil oder ◦ unbekanntem Aufenthalt Beklagter <ul style="list-style-type: none"> ▪ 199 II ◦ Zuständigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schlichtungsbehörde (z.B. Friedensrichter) ◦ Schlichtungsgesuch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtswirkungen <ul style="list-style-type: none"> • begründet Rechtshängigkeit <ul style="list-style-type: none"> ◦ 62 • fixiert, sperrt Forum <ul style="list-style-type: none"> ◦ 64 I Bst. B • wahrt Verjährungs-/Verwirkungsfristen <ul style="list-style-type: none"> ◦ 64 II

AnwaltsPrüfung

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen	3
2. Teil: Gerichte	3
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
2. Abschnitt: Die Bezirksgerichte	5
A. Organisation	5
B. Zuständigkeit des Kollegialgerichts	7
C. Zuständigkeit des Einzelgerichts	8
3. Abschnitt: Das Obergericht	10
A. Organisation	10
B. Zuständigkeit	11
3. Teil: Schlichtungsbehörden	12
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmung	12
2. Abschnitt: Friedensrichterinnen und Friedensrichter	12
3. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz	13
4. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen	13
4. Teil: Justizverwaltung sowie Aufsicht über Gerichte, Schlichtungsbehörden und weitere Behörden	14
1. Abschnitt: Justizverwaltung	14
A. Wahl- und Abstimmungsverfahren	14
B. Oberste kantonale Gerichte	14
C. Obergericht und Bezirksgerichte	15
2. Abschnitt: Aufsicht	16
A. Zuständige Aufsichtsbehörden	16
B. Aufsichtsbeschwerde	16
5. Teil: Strafverfolgungsbehörden	17
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	17
2. Abschnitt: Verfahren gegen Erwachsene	18
A. Übertretungsstraßenbehörden	18
B. Staatsanwaltschaften	18
C. OSTAAnwaltschaft	20
3. Abschnitt: Verfahren gegen Jugendliche	21
A. Jugendanwaltschaften	21
B. Oberjugendanwaltschaft	21
4. Abschnitt: Aufsicht	21
6. Teil: Verfahrensbestimmungen	22
1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	22
2. Abschnitt: Zivilverfahren	23
A. Allgemeine Bestimmungen	23
B. Besondere Aufgaben des Einzelgerichts	25
C. Aufgaben des Gemeindeammanns	26
3. Abschnitt: Strafverfahren	27
A. Grundsätze, Zuständigkeiten	27
B. Rechtshilfe, Datenschutz und Akteneinsicht	27
C. Allgemeine Verfahrensvorschriften	28
D. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte	28
E. Beweise	29
F. Vorladungen, Belohnungen, Zwangsmassnahmen	29
G. Vorverfahren	30
H. Berufsanmeldung	30

4. Abschnitt: Ordnungsbussenverfahren.....	30
5. Abschnitt: Besondere Verfahren gestützt auf das ZGB.....	31
7. Teil: Verfahrenskosten, Rechnungswesen.....	31
8. Teil: Begnadigung	32
9. Teil: Übergangsbestimmungen.....	32

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)**1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

1	Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> - Behördenorganisation - Zuständigkeit in Zivil- und Strafsachen - Ausführungen d. Verfahrensvorschriften <ul style="list-style-type: none"> o ZPO o StPO o JStPO - Bestimmung Gerichtszuständigkeit <ul style="list-style-type: none"> o in besonderen Verfahren <ul style="list-style-type: none"> ▪ ZGB o Anordnung freiwillige Gerichtsbarkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ ZPO 1 b o Zwangsmassnahmen - Justizverwaltung
2	Kantonales Zivil- und Strafrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendbares Recht in Zürich <ul style="list-style-type: none"> ▪ ZPO ▪ StPO ▪ JStPO ▪ GOG o Vorbehalt bes. Bestimmungen

2. Teil: Gerichte

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

3	Gerichte	<ul style="list-style-type: none"> - Für Zivil- und Strafverfahren <ul style="list-style-type: none"> o Jeder Bezirk <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezirksgericht <ul style="list-style-type: none"> • Arbeit • Miete • Jugend o Obergericht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit Handelsgericht - Bezirksgericht mit mehreren Abteilungen <ul style="list-style-type: none"> o Delegation <ul style="list-style-type: none"> ▪ Befugnisse Jugendgericht - Entscheid über weitere Angelegenheiten <ul style="list-style-type: none"> o Vorbehalt <ul style="list-style-type: none"> ▪ GOG ▪ Andere Gesetze
4	Sitz	<ul style="list-style-type: none"> - Bezirksgerichte <ul style="list-style-type: none"> o Sitz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezirkshauptort - Obergericht (=OGZ) <ul style="list-style-type: none"> o Sitz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zürich
5	Wahl	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendbares Recht <ul style="list-style-type: none"> o GPR <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungstatbestand <ul style="list-style-type: none"> • Wahlverfahren • Wählbarkeit • Amtszwang • Amtsdauer Richter ▪ Vorbehalt <ul style="list-style-type: none"> • GOG
6	Nebenbeschäftigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot berufsmässiger Parteivertretung <ul style="list-style-type: none"> o Persönlicher Geltungsbereich

	der Richter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BezGe / OGZ <ul style="list-style-type: none"> • Vollamtliche Mitglieder • Ersatzmitglieder • Teilamtliche Mitglieder • Nicht vollamtliche Ersatzmitglieder - Tätigkeit in Verwaltung / Geschäftsführung <ul style="list-style-type: none"> ○ Gesellschaften <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genossenschaft ▪ Handelsgesellschaft mit wirtschaftlichen Zwecken ○ Bewilligungspflichtig <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewilligungsorgan <ul style="list-style-type: none"> • Kantonsrat
7	Offenlegung von Interessenbindungen	<ul style="list-style-type: none"> - Offenlegungspflicht <ul style="list-style-type: none"> ○ Zeitpunkt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Amtsantritt ▪ Beginn Kalenderjahr <ul style="list-style-type: none"> • Bei Änderungen • Vorbehalt <ul style="list-style-type: none"> ○ Berufsgeheimnis ○ Geltungsbereich <ul style="list-style-type: none"> ▪ (Ersatz-)Mitglieder BezGe / OGZ ▪ Beisitzende Arbeits-/ Mietgericht ▪ Handelsrichter ○ Form <ul style="list-style-type: none"> ▪ An Gericht, dem sie angehören ▪ Schriftlichkeit ○ Umfang <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufliche Beschäftigung <ul style="list-style-type: none"> • Neben- • Hauptberuflich ▪ Führungs-/ Aufsichtsgremien <ul style="list-style-type: none"> • Körperschaften <ul style="list-style-type: none"> ○ Kommunal ○ Kt. ○ National ○ ausländisch • Anstalten <ul style="list-style-type: none"> ○ privat ○ öffentlich • Stiftungen <ul style="list-style-type: none"> ○ privat ○ öffentlich ▪ Interessengruppen <ul style="list-style-type: none"> • Dauernde Leitungs- / Beratungsfunktionen ▪ Kommissionen <ul style="list-style-type: none"> • Andere Organisationen • Bund • Kt. • Gemeinde ○ Öffentliches Register <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jedes Gericht erstellt Register ▪ Gericht macht Register in elektronischer Form öffentlich zugänglich ▪ Inhalt <ul style="list-style-type: none"> • Angaben bzgl. Umfang ▪ Kompetenz Gericht <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung • Überwachung

AnwaltsPrüfung

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen	2
Geltungsbereich	2
Zuständigkeit	2
Anwendbares Recht	4
Wohnsitz, Sitz, Staatsangehörigkeit	4
Anerkennung und Vollstreckung	4
2. Kapitel: Natürliche Personen	4
3. Kapitel: Eherecht	5
Eheschliessung	5
Wirkungen der Ehe im Allgemeinen	6
Ehegüterrecht	6
Scheidung und Trennung, inkl. Eheungültigkeit	8
4. Kapitel: Kindesrecht	9
Entstehung des Kindesrechts durch Abstammung	9
Anerkennung	9
Adoption	10
Wirkungen des Kindesverhältnisses	10
5. Kapitel: Vormundschaft, Erwachsenenschutz und andere Schutzmassnahmen	11
6. Kapitel: Erbrecht	11
7. Kapitel: Sachenrecht	13
8. Kapitel: Immaterialgüterrecht	14
9. Kapitel: Obligationenrecht	15
Verträge	15
Ungerechtfertigte Bereicherung	16
Unerlaubte Handlungen (inkl. GoA, Persönlichkeitsverletzungen und Immissionen v. Grundstücken)	17
Gemeinsame Bestimmungen	18
10. Kapitel: Gesellschaftsrecht	19
11. Kapitel: Konkurs und Nachlassvertrag (Minikonkurs)	20
12. Kapitel: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	22
Schiedsgerichtsbarkeit gem. ZPO 353 ff.	25
13. Kapitel: Schlussbestimmungen	25

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)**1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen**

Geltungsbereich

1		<ul style="list-style-type: none"> - Internationaler SV - Völkerrechtliche Verträge vorbehalten (deklaratorisch) - Qualifizierter Auslandbezug - Relevanter Anknüpfungspunkt im Ausland - Im Zweifel ist Internationalität zu bejahen
	IPR regelt	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit der CH Gerichte + Behörden - Anwendbares Recht - VSS der Anerkennung + Vollstreckung von ausländischen Entscheiden - Konkurs- und Nachlassvertrag - Schiedsgerichtsbarkeit

Zuständigkeit

2	Im Allgemeinen	WS Beklagter => subsidiär zu den besonderen Zuständigkeiten
3	Notzuständigkeit	
4	Arrestprosequierung	Exorbitanter Gerichtsstand
5	Gest.-Vereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> - Zulässigkeit der Vereinbarung <ul style="list-style-type: none"> o Parteien können Gerichtsstand vereinbaren, wenn <ul style="list-style-type: none"> ▪ vermögensrechtliche Ansprüche ▪ aus bestimmtem Rechtsverhältnis ▪ Rechtsstreit <ul style="list-style-type: none"> • Bestehend • zukünftig möglich - Form der Vereinbarung <ul style="list-style-type: none"> o schriftliche Form o oder andere Form mit Textnachweis <ul style="list-style-type: none"> ▪ z. B. E-Mail, PDF, etc. - Wirkung der Vereinbarung <ul style="list-style-type: none"> o sofern nichts anderes geregelt <ul style="list-style-type: none"> ▪ vereinbartes Gericht ist ausschliesslich zuständig - Sonderfall <ul style="list-style-type: none"> o Gerichtsstand nur „Schweiz“ vereinbart <ul style="list-style-type: none"> ▪ Folge <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit richtet sich nach IPRG • fehlt IPRG-Regel <ul style="list-style-type: none"> o zuerst angerufenes Gericht zuständig - Schranke: Missbrauch <ul style="list-style-type: none"> o Vereinbarung ist unwirksam, wenn <ul style="list-style-type: none"> ▪ Partei wird missbräuchlich ▪ Gerichtsstand nach schweizerischem Recht entzogen
6	Einlassung	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> o Vermögensrechtliche Streitigkeit o Vorbehaltlose Einlassung einer Partei <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Zuständigkeitsrüge ▪ kein Vorbehalt zur Zuständigkeit - Rechtsfolge <ul style="list-style-type: none"> o Zuständigkeit des angerufenen schweizerischen Gerichts wird begründet
7	Schiedsvereinbarung	

8	Widerklage	
8a	Streitgenossenschaft und Klagenhäufung	<ul style="list-style-type: none"> - Streitgenossenschaft <ul style="list-style-type: none"> o Zuständigkeit für eine Partei <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begründet Zuständigkeit für Streitgenossen - Klagenhäufung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrere Ansprüche ▪ Sachzusammenhang o Begründet Zuständigkeit für alle Ansprüche
8b	Streitverkündungs-klage	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit Gericht Hauptklage ebenfalls für Streitverkündungsklage <ul style="list-style-type: none"> o Sofern <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Klage gegen Streitberufene Partei ▪ Gerichtsstand in CH bestehend
8c	Adhäsionsklage	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit Strafgericht für Zivilklage <ul style="list-style-type: none"> o Sofern <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Zivilklage Gerichtsstand in CH
9	Rechtshängigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> o Identität Parteien o Identität Streitgegenstand (Kernpunkttheorie) o Positive Anerkennungsprognose o Positive Fristprognose
10	VSM	
11	Rechtshilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung der Rechtshilfe <ul style="list-style-type: none"> o Zuständige Stelle <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesamt für Justiz (BJ) ▪ vermittelt die Rechtshilfe zwischen Schweiz und Ausland - Anwendbares Recht bei Durchführung in der Schweiz <ul style="list-style-type: none"> o Grundsatz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtshilfehandlungen in der Schweiz → nach schweizerischem Recht o ausländische Formen zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> ▪ von ersuchender Behörde beantragt ▪ notwendig zur Durchsetzung eines Rechtsanspruchs im Ausland ▪ keine wichtigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen - Urkunden/Formvorschriften: <ul style="list-style-type: none"> o schweizerische Behörde kann <ul style="list-style-type: none"> ▪ Urkunden nach ausländischem Recht ausstellen ▪ eidliche Erklärungen nach ausländischer Form abnehmen o Voraussetzung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Form nach schweizerischem Recht wird im Ausland nicht anerkannt ▪ dadurch wäre Rechtsanspruch im Ausland gefährdet - Spezialnorm <ul style="list-style-type: none"> o bei Zustellung oder Beweiserhebung (aus/in CH) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 anwendbar <ul style="list-style-type: none"> • SR 0.274.12 - Kostenvorschuss und Sicherheit <ul style="list-style-type: none"> o Anwendbar: ZPO (SR 272) o Regeln für <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kostenvorschuss ▪ Sicherheit für Parteientschädigung - Unentgeltliche Rechtspflege <ul style="list-style-type: none"> o Gleichbehandlung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personen mit Wohnsitz im Ausland ▪ erhalten unentgeltliche Rechtspflege nach denselben Voraussetzungen ▪ wie Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

AnwaltsPrüfung

Anwaltsrecht (BGFA, AnwG, Berufsregeln, Rechtsprechung)

BGFA	2
I. Abschnitt: Allgemeines	2
II. Abschnitt: Interkantonale Freizügigkeit und kant. Aw-register.....	2
III. Abschnitt: Berufsregeln und Disziplinaraufsichtsrecht	2
IV. Abschnitt: EU/EFTA-Anwälte	3
V. Abschnitt: Verfahren.....	3
AnwG	4
Exkurse	5
Berufsregeln = öff.rechtl. Regeln	5
Verletzung Berufsgeheimnis	9
Berufspflichten als strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund.....	9
Verwendung rechtswidrig erlangter Beweismittel	10
70 Fragen und Antworten zum Anwaltsrecht (BGFA, kt. Anwaltsrecht, Berufsregeln, Rechtsprechung)	11

BGFA

I. Abschnitt: Allgemeines

Gegenstand Gesetz Art. 1	- Freizügigkeit RA - Grundsätze Berufsausübung
kant. Kompetenzen Art. 3	- Anforderungen Erwerb Patent - Vertretung im Kanton

II. Abschnitt: Interkantonale Freizügigkeit und kant. Aw-register

Geltungsbereich	- Für Personen, die im Rahmen des kant. Anwaltsmonopols tätig sind und Parteien vor Gericht vertreten
Grundsatz	- Eintrag in 1 Kanton, Vertretung in allen Kantonen vor Gerichtsbehörden möglich
Registereintrag	- Im Kanton der Geschäftsadresse - Publikation Eintragung - Beschwerderecht gegen Eintragung hat auch der AV
Fachliche Voraussetzungen für Reg.eintrag	- Anwaltspatent, erteilt auf Grund folg. Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> o jur. Studium, vgl.bar mit lic. oder ausländischer Abschluss (bei gegenseitiger Anerkennung) o 1 Jahr Praktikum o Prüfung - Für EU/EFTA-Anwälte: Eintrag gem. Art. 30 möglich
Persönliche Voraussetzungen für Reg.eintrag	- Handlungsfähig - keine relevanten Strafrege.einträge - keine Verlustscheine - Unabhängig, d.h. nicht angestellt bei Nichtanwälden - Ausn.: Angestellte von gemeinnützigen Organisationen
Registereinsicht	- Behörden - Anwälte in Bezug auf eigenen Eintrag - Jedermann: Reg.eintrag ja/nein; Berufsausübungsverbot? - Eintrag in kant. Aw.-register muss im Geschäftsverkehr angegeben werden - Meldung Daten für Verwendung Unternehmens-Identifikationsnummer

III. Abschnitt: Berufsregeln und Disziplinaraufsichtsrecht

Berufsregeln BGFA 12	- abschliessend - sorgfältig und gewissenhaft - unabhängig, in eigenem Namen, auf eigene Verantwortung (darf man Rechtsschriften im Namen des Klienten verfassen??) - meiden jeden Konflikt zwischen Interessen ihrer Klientschaft und Personen, mit denen sie geschäftlich od. privat in Beziehung stehen - Werbung nur, wenn objektiv und Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit - Verbot Vereinbarung über Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für Honorar (reines Erfolgshonorar, pactum de quota litis) <ul style="list-style-type: none"> o Zulässig aber: zusätzliche Erfolgsprämie (pactum de palmario) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzung <ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig von Verfahrensausgang kostendeckendes Honorar - Verbot der Verpflichtung, bei ungünstigem Ausgang auf Honorar zu verzichten - Versicherungspflicht - Verpflichtung zur Übernahme von amtlichen Pflichtverteidigungen und unentgeltlicher Rechtsvertretungen. - Getrennte Aufbewahrung von Klientengeldern - Aufklärung über Honorar bei Übernahme und periodische Information - Mitteilung von Änderung von Registerdaten
Berufsgeheimnis BGFA 13	- zeitlich unbegrenzt; stirbt Klient, darf man Rg. nicht einfach an Erben schicken, zuerst Entbindung durch Aufsichtsbehörde nötig - gg.über jedermann - alles was anvertraut wird in der Funktion als Anwalt, nicht aber, wenn Anwalt bspw. als Vermögensverwalter tätig

	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Verpflichtung zur Preisgabe bei Entbindung vom Berufsgeheimnis: Es ist ein Dürfen, nicht ein Müssen (siehe auch ZPO) - Verantwortlichkeit für Hilfspersonen
Meldepflicht	<ul style="list-style-type: none"> - Verletzungen von Berufsregeln sind von kant. und eidg. Gerichten der Aufsichtsbehörde zu melden
Disziplinar massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Verwarnung - Verweis - Busse bis 20'000.- - befristetes (max. 2 J) oder dauerndes Berufsausübungsverbot. <ul style="list-style-type: none"> o Zusätzlich Busse möglich o vorsorgliches Berufsausübungsverbot möglich o gilt in ganzer CH - können auch durch ausserkantonale Aufsichtsbehörde ausgesprochen werden
Verfolgungsverjährung	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Jahr nach Kenntnis, 10 J. absolut
Löschung von Registereinträgen	<ul style="list-style-type: none"> - Verwarnung, Verweis, Busse: 5 J. - befr. Berufsausübungsverbot: 10 J.

IV. Abschnitt: EU/EFTA-Anwälte

Ausübung im freien DL-Verkehrs 21	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Registereintrag in kt-Reg. - Nachweis Aw-qualifikation kann von Gerichten verlangt werden - Bei Anwaltszwang (BGer): <ul style="list-style-type: none"> o Handeln nur zusammen mit einem CH-Anwalt - Pflicht, ursprüngliche Berufsbezeichnung in Herkunftssprache zu verwenden
Ständige Ausübung in CH unter urspr. Berufsbezeichnung 28	<ul style="list-style-type: none"> - müssen bei einer kant. Aufsichtsbehörde eingetragen sein (Liste 28) - Rest wie oben
Eintrag im kant. Aw-register auch ohne fachliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eignungsprüfung <ul style="list-style-type: none"> o zugelassen, wenn 3 J. Hochschulstudium und ausländisches Aw-patent - oder: - 3 Jahre ständige Ausübung in CH (in Liste 28 eingetragen) + <ul style="list-style-type: none"> o Nachweis, dass während dieser Zeit effektiv und regelmässig im CH Recht tätig gewesen, od. o In CH Recht während kürzerer Zeit tätig und sich in Gespräch über ihre berufliche Fähigkeit ausgewiesen (Art. 32)

V. Abschnitt: Verfahren

Kant. Kompetenz	
-----------------	--

70 Fragen und Antworten zum Anwaltsrechts (BGFA, kantonales Anwaltsrecht, Berufsregeln, Rechtsprechung)

A. Grundlagen und Systematik des Anwaltsrechts	11
B. Zulassung zur Anwaltstätigkeit	12
C. Anwaltsmonopol und Verstösse	13
D. Berufsregeln und Standesrecht	13
E. Honorar und Berufsausübung	15
F. Kommunikation mit Dritten	15
G. Werbung und Öffentlichkeit	16
H. Disziplinarrecht und Aufsicht	16
I. Internationale Anwaltstätigkeit und Verfahren	17
J. Legitimation und Organisation	18
K. Standesrecht (SSR-SAV)	18
L. Verhältnis zum Obligationenrecht (OR)	18
M. Rechtsprechung	19
N. Berufsrechtliche und prozessuale Fragen zur amtlichen Verteidigung	21
O. Entbindung vom Berufsgeheimnis im Zusammenhang mit Honorarforderungen	21

★ ★ ★

A. Grundlagen und Systematik des Anwaltsrechts

1. Was sind die drei tragenden Säulen des schweizerischen Anwaltsrechts?

Die anwaltliche Berufsausübung in der Schweiz stützt sich auf drei Grundprinzipien: Erstens auf das Berufsgeheimnis gemäss Art. 13 BGFA, welches die Vertraulichkeit der anwaltlichen Kommunikation schützt und eine wesentliche Voraussetzung für das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Klient bildet. Zweitens auf die Unabhängigkeit der Berufsausübung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. d sowie Art. 12 lit. b BGFA, welche sicherstellt, dass der Anwalt seine Tätigkeit frei von sachfremder Einflussnahme durch Dritte, Behörden oder Klienteninteressen ausübt. Drittens auf das öffentliche Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit des Berufsstandes, welches durch standesrechtliche Anforderungen, die Aufsichtstätigkeit der Behörden und die Einhaltung berufsethischer Verhaltenspflichten gewährleistet wird.

2. Auf welchen Rechtsquellen beruht das schweizerische Anwaltsrecht?

Das Anwaltsrecht in der Schweiz stützt sich auf eine mehrstufige Rechtsquellenordnung. Im Zentrum steht das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA), welches bundesrechtlich die Voraussetzungen zur Berufsausübung, das Disziplinarrecht und die Berufsregeln regelt. Ergänzend kommen die kantonalen Anwaltsgesetze (AnwG) zur Anwendung, insbesondere dort, wo das BGFA kantonale Regelungskompetenzen ausdrücklich vorsieht (z. B. im Bereich des Anwaltsmonopols). Weitere massgebliche Quellen sind die kantonalen Verordnungen über die Anwaltsprüfung und über die Gebührenregelung sowie die Geschäftsordnungen der Aufsichtskommissionen. Schliesslich können auch die Standesregeln des SAV oder kantonalen Anwaltsverbände als berufsethische Auslegungshilfe dienen, sofern eine entsprechende Mitgliedschaft besteht.

3. Wo gilt das Anwaltsmonopol in der Schweiz?

Das Anwaltsmonopol gilt dort, wo die Vertretung einer Partei vor Gerichts-, Untersuchungs- oder Anklagebehörden berufsmässig erfolgt und eine gesetzliche Grundlage für das Monopol besteht. Die gesetzgeberische Kompetenz zur Umschreibung des Monopolbereichs liegt bei den Kantonen, wie Art. 3 Abs. 2 BGFA ausdrücklich festhält. In der Regel erfassen die kantonalen Regelungen zivil- und strafprozessuale Verfahren vor erstinstanzlichen Gerichten und Instanzen der Untersuchungsbehörden. Die konkrete Ausgestaltung variiert jedoch je nach Kanton. Ein generelles bundesweites Monopol besteht nicht; das BGFA schafft lediglich den Rahmen. Für Verfahren vor dem Bundesgericht hingegen ist die Parteivertretung durch eine im kantonalen Anwaltsregister eingetragene Person erforderlich (Art. 40 BGG).

4. Welche Ausnahmen bestehen vom Anwaltsmonopol?

Trotz des grundsätzlichen Anwaltsmonopols kennen die kantonalen Gesetze sowie die Zivilprozessordnung und das Strafprozessrecht bestimmte Ausnahmen. So dürfen in Übertretungsverfahren vor Strafbehörden auch andere Personen berufsmässig vertreten, sofern dies nicht durch kantonales Recht ausgeschlossen wird. Vor Miet- und Arbeitsgerichten ist gemäss Art. 68 Abs. II lit. d ZPO eine Vertretung durch Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvertreter zulässig, wenn der Streitwert CHF 30'000 nicht übersteigt. Zudem erlaubt Art. 27 SchKG in Verbindung mit Art. 251 ZPO die Vertretung durch Dritte in summarischen Verfahren, insbesondere im Bereich der Schuldbetreibung und des Konkursrechts. Diese Ausnahmen sind abschliessend und eng auszulegen.

5. Gilt das Anwaltsrecht auch ausserhalb des Monopolbereichs?

Ja. Die berufsrechtlichen Vorschriften des BGFA gelten nicht nur für forensisch tätige Anwältinnen und Anwälte im Monopolbereich, sondern erfassen auch beratende Tätigkeiten, sofern die betreffende Person im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist. Für nicht registrierte Anwältinnen und Anwälte, welche ausschliesslich beratend tätig sind, verweist das jeweilige kantonale Anwaltsgesetz (z. B. AnwG ZH in Art. 14) sinngemäss auf die berufsrechtlichen Bestimmungen des BGFA. Damit soll gewährleistet werden, dass auch ausserhalb des gerichtlichen Tätigkeitsfeldes Mindeststandards hinsichtlich Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und Sorgfaltspflicht eingehalten werden.

B. Zulassung zur Anwaltstätigkeit

6. Wie erlangt man das Anwaltspatent in der Schweiz?

Der Erwerb des Anwaltspatents erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sein: Dazu gehören ein juristischer Hochschulabschluss (Master oder Lizenziat), ein einjähriges juristisches Praktikum sowie das Bestehen der kantonalen Anwaltsprüfung. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Etappe wird ein kantonales Anwaltspatent erteilt, welches einer verwaltungsrechtlichen Polizeibewilligung gleichkommt. In einem zweiten Schritt erfolgt der Eintrag in das kantonale Anwaltsregister gemäss Art. 6 ff. BGFA. Dieser Eintrag berechtigt zur freien Berufsausübung in der gesamten Schweiz.

7. Welche Wirkung hat der Eintrag ins kantonale Anwaltsregister?

Der Eintrag ins kantonale Anwaltsregister verleiht der Anwältin oder dem Anwalt die Berechtigung, in der gesamten Schweiz Parteien vor Gerichten und Behörden zu vertreten, ohne dass es zusätzlicher Zulassungen bedarf. Die Registereintragung wirkt damit als Zugangsausweis zur forensischen Berufsausübung nach Massgabe von Art. 4 BGFA. Die Registerführung erfolgt dezentral durch die zuständigen kantonalen Behörden, wobei die Voraussetzungen und Verfahren bundesrechtlich harmonisiert sind.

8. Wer hat Einsicht in das Anwaltsregister?

Gemäss Art. 9 Abs. 3 BGFA dürfen Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie kantonale Aufsichtsbehörden Einsicht in das Anwaltsregister nehmen. Auch die eingetragenen Anwältinnen und Anwälte selbst können ihren Eintrag einsehen. Drittpersonen hingegen haben kein Einsichtsrecht, erhalten aber auf Anfrage Auskunft darüber, ob eine bestimmte Person eingetragen ist und ob gegen sie ein Berufsverbot besteht. Eine vollständige Einsicht in die Registerakten bleibt jedoch auf die genannten Behörden beschränkt.

9. Ist ein Registereintrag auch dann erforderlich, wenn eine Partei nur einmal vor Gericht vertreten wird?

Ja. Die Registrierungspflicht gilt unabhängig von der Häufigkeit oder Dauer der gerichtlichen Vertretung. Wer eine Partei im Rahmen einer berufsmässigen anwaltlichen Tätigkeit auch nur einmalig vor Gericht vertreten will, benötigt zwingend den Eintrag ins kantonale Anwaltsregister. Diese Regelung dient der einheitlichen Durchsetzung der Berufspflichten und ermöglicht eine effektive Aufsicht. Eine Ausnahmeregelung für einmalige Vertretungen besteht nicht.

10. Welche persönlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um ein Anwaltspatent zu erhalten?

Gemäss Art. 8 BGFA setzt die Erteilung eines kantonalen Anwaltspatents neben der fachlichen Qualifikation auch bestimmte persönliche Voraussetzungen voraus. Die Bewerberin oder der Bewerber muss handlungsfähig sein, darf keine im Strafregister noch eingetragene Verurteilung aufweisen, die mit der Ausübung des Anwaltsberufs unvereinbar ist, und darf nicht Gegenstand von